

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 24. April 2023

Teil II

112. Verordnung: Änderung der Lehrberufslisteverordnung

### 112. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die Lehrberufslisteverordnung geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 185/2022, wird verordnet:

Die Lehrberufslisteverordnung, BGBl. II Nr. 41/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 311/2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird in der Tabelle folgende Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge eingefügt:

Abwassertechnik	3	Chemieverfahrenstechnik	1.	voll
		Gerberei	1.	voll
		Labortechnik	1.	voll
		Prozesstechnik	1.	voll
		Schädlingsbekämpfer / Schädlingsbekämpferin	1.	voll

2. In der Anlage 1 entfällt in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Bautechnische Assistenz und Medienfachmann/ Medienfachfrau jeweils in der ersten Spalte der Ausdruck „(Ausbildungsversuch)“.

3. In der Anlage 1 wird in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Bootbauer/Bootbauerin, Kunststoffverfahrenstechnik, Kunststofftechnik, Prozesstechnik, Skibautechnik und Tischlereitechnik – Schwerpunkt Modell- und Formenbau jeweils die Bezeichnung „Kunststofftechnik“ durch die Bezeichnung „Kunststofftechnologie“ ersetzt.

4. In der Anlage 1 wird in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Chemieverfahrenstechnik, Gerberei und Schädlingsbekämpfer jeweils in der dritten Spalte die Bezeichnung „Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwasser“ durch die Bezeichnung „Abwassertechnik“ ersetzt.

5. In der Anlage 1 entfallen in der Tabelle in der Zeile betreffend den Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachkraft in der dritten Spalte die Bezeichnung „Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser“ in der vierten Spalte die dem Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser zugeordneten Ziffern „1.“ und „2.“ und in der fünften Spalte das dem Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser zweifach zugeordnete Wort „voll“.

6. In der Anlage 1 entfällt in der Tabelle die Zeile betreffend den Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwasser.

7. In der Anlage 1 entfallen in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Installations- und Gebäudetechnik und Konstrukteur – Schwerpunkt Installations- und Gebäudetechnik/ Konstrukteurin – Schwerpunkt Installations- und Gebäudetechnik jeweils in der dritten Spalte die Bezeichnung „Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwasser“, jeweils in der vierten Spalte die dem Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser/

*Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwasser zugeordnete Ziffer „1.“ und jeweils in der fünften Spalte das dem Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser/Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwasser zugeordnete Wort „voll“.*

*8. In der Anlage 1 entfallen in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Konstrukteur – Schwerpunkt Maschinenbautechnik/Konstrukteurin – Schwerpunkt Maschinenbautechnik, Konstrukteur – Schwerpunkt Metallbautechnik/ Konstrukteurin – Schwerpunkt Metallbautechnik, Konstrukteur – Schwerpunkt Stahlbautechnik/ Konstrukteurin – Schwerpunkt Stahlbautechnik und Konstrukteur – Schwerpunkt Werkzeugbautechnik/Konstrukteurin – Schwerpunkt Werkzeugbautechnik jeweils in der dritten Spalte die Bezeichnung „Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwasser“, jeweils in der vierten Spalte die dem Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwasser zugeordnete Ziffer „1.“ und jeweils in der fünften Spalte das dem Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwasser zugeordnete Wort „voll“.*

*9. In der Anlage 1 wird in der Tabelle in der Zeile betreffend den Lehrberuf Kunststofftechnik in der ersten Spalte die Bezeichnung „Kunststofftechnik“ durch die Bezeichnung „Kunststofftechnologie“ ersetzt.*

*10. In der Anlage 1 wird in der Tabelle in der Zeile betreffend den Lehrberuf Labortechnik in der dritten Spalte der Ausdruck „– Abwasser“ durch die Bezeichnung „Abwassertechnik“ ersetzt.*

*11. In der Anlage 1 entfallen in der Tabelle in der Zeile betreffend den Lehrberuf Mechatronik in der dritten Spalte die Bezeichnung „Entsorgungs- und Recyclingfachmann/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwasser“, in der vierten Spalte die dem Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwasser zugeordnete Ziffer „1.“ und in der fünften Spalte das dem Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwasser zugeordnete Wort „voll“.*

*12. In der Anlage 1 wird in der Tabelle in der Zeile betreffend den Lehrberuf Prozesstechnik in der dritten Spalte entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die Bezeichnung „Abwassertechnik“, in der vierten Zeile die dem Lehrberuf Abwassertechnik zugeordnete Ziffer „1.“ und in der fünften Spalte das dem Lehrberuf Abwassertechnik zugeordnete Wort „voll“ eingefügt.*

*13. In der Anlage 2 werden in der Tabelle in der Zeile betreffend den Lehrberuf Kunststofftechnik in der ersten Spalte die Bezeichnung „Kunststofftechnik“ durch die Bezeichnung „Kunststofftechnologie“ und in der zweiten Spalte die Bezeichnung „Kunststoffformgebung“ durch die Bezeichnung „Kunststoffverfahrenstechnik“ ersetzt.*

*14. Dem § 4 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

*„(9) Die Anlagen 1 und 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 112/2023 treten mit 1. Mai 2023 in Kraft.“*

**Kocher**

